

# Volker M. Haug

## *Übertragung dualer Kooperationsstrukturen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft auf nicht-duale Hochschulen*

### ÜBERSICHT

#### I. Einleitung

#### II. Dualität als Strukturprinzip

##### 1. Dualitätsprinzip

##### 2. Hochschulrechtlich-institutionelle Verbindung von Studienakademie und Ausbildungsstätten im DHBW-Modell

##### a) Zulassung und Hochschulmitgliedschaft der Ausbildungsstätten

##### b) Zusammenwirken in den Hochschulgremien

##### c) Qualitätssicherung der betrieblichen Ausbildung

##### 3. Ähnliche Modelle in anderen Bundesländern

#### III. Ansätze der Strukturübertragung auf nicht-duale Hochschulen im geltenden Recht

##### 1. Länder mit legaldefinitiven Ansätzen

##### 2. Fachbereich Duales Studium der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

#### IV. Vorschlag für eine hochschulgesetzliche Regelung

#### V. Zusammenfassung

### I. Einleitung

Die duale Ausbildung im Anschluss an den mittleren Bildungsabschluss verbindet die Lernorte eines Ausbildungsbetriebes und einer berufsbildenden Schule zu einem gemeinsamen Ausbildungskonzept (§ 4 BBiG). Dies stellt einen deutschen Sonderweg dar, der sich – ungeachtet zeitweiliger Engpässe bei der Besetzung von Ausbildungsstellen – als „Erfolgsmodell und Markenzeichen Deutschlands“ bewährt hat.<sup>1</sup> Deshalb lag es nahe, dieses Prinzip als besonders praxisnahe Ausbildungsform auch auf den tertiären Bildungsbereich zu übertragen. Dies erfolgte erstmalig 1974 durch Gründung der Berufsakademien in Baden-Württemberg, in denen ein akademisches Studium mit einer Ausbildung in einem Kooperationsbetrieb verzahnt wurde.<sup>2</sup> In den seither vergangenen vierzig Jahren hat sich dieses Modell derart

erfolgreich entwickelt, dass der Wissenschaftsrat in seinen „Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums“ von inzwischen 910 dualen Studiengängen in allen Bundesländern mit ca. 65.000 Studierenden im Erststudium ausgeht.<sup>3</sup> Zu diesem Erfolg haben insbesondere die hohe Praxis- und Betriebsnähe sowie die damit eng zusammenhängende „Employability“ – also die Beschäftigungsfähigkeit, die einen nahtlosen Übergang vom Studienabschluss zum Berufseinstieg gewährleistet – beigetragen.

Da der Begriff des „dualen Studiums“ nicht geschützt ist, steht er für eine breite Palette ganz verschiedener Studiengänge, die sich lediglich im „ob“ einer prominenten Einbeziehung beruflicher Praxisanteile decken.<sup>4</sup> In Übereinstimmung mit der Begriffsbildung des Wissenschaftsrates versteht auch dieser Beitrag unter einem „dualen Studium“ nur eines, bei dem die wissenschaftlichen Theorie- und die betrieblichen Praxisanteile curricular miteinander verzahnt sind, und nicht nur ausbildungsorganisatorisch aufeinander abgestimmt nebeneinander stattfinden.<sup>5</sup> Gegenstand dieses Beitrags sind allerdings nicht die curricularinhaltlichen Fragen eines dualen Studiums, sondern die damit idealerweise zu verbindenden hochschulrechtlich-strukturellen Rahmenbedingungen. Ausgehend vom Beispiel der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW), unter deren Dach die früheren Berufsakademien und ihre Ausbildungsstätten seit 2009 miteinander verbunden sind, wird ein Vorschlag für eine denkbare landesgesetzliche „Dualitätsklausel“ gemacht. Dadurch können die strukturellen Vorteile und Besonderheiten der DHBW auch in nichtdual konzipierte Hochschulformen wie Universitäten oder Hochschulen für angewandte Wissenschaften implementiert werden. Dies könnte insbesondere für solche Länder und Hochschulen von Belang sein, die einen Nachholbedarf in der Kooperation mit der Wirtschaft haben, aber aus demografischen und finanziellen Gründen keine neuen Hochschulen oder gar Hochschultypen aufbauen können.<sup>6</sup>

1 Bundesministerium für Bildung und Forschung, Pressemitteilung 077/2013, <<http://www.bmbf.de/press/3483.php>> (25.1.2014).

2 Gerber, in: Haug (Hrsg.), Das Hochschulrecht in Baden-Württemberg, 2. Aufl. 2009, Rn 1007.

3 Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums – Positionspapier, 2013, <<http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3479-13.pdf>>, S 45 f (Tabellen 1 und 2)

(25.1.2014).

4 Näher zu dieser Vielfalt vgl. *Wissenschaftsrat* (Fn 3), S 8 – 10.

5 *Wissenschaftsrat* (Fn 3), S 22.

6 Nur beispielhaft: Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Hochschulsystems des Landes Sachsen-Anhalt, 2013, Drs 3231-12 <<http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3231-13.pdf>>, S 100 – 107 (25.1.2014).

## II. Dualität als Strukturprinzip

### 1. Dualitätsprinzip

Echte Dualität im hier verstandenen Sinn ist ein Grundprinzip, das nicht nur für die Gleichgewichtigkeit von Theorie- und praxisbezogenen Inhalten in integrierten Studiengängen gilt. Die Dualität erstreckt sich als Grundprinzip auf alle Bereiche, die mit diesem Studienangebot unmittelbar und mittelbar zusammenhängen. Hierzu zählt etwa die institutionelle Dualität, die von einer gemeinsamen Verantwortung von Studienakademie und Ausbildungsstätten für duale Studiengänge ausgeht.<sup>7</sup> Dies bedingt eine besondere Form von Parität bei der Bildung der Gremien, in denen über die Inhalte, Anbieter und Strukturen der Studiengänge entschieden wird.<sup>8</sup> Solange sich die akademische Seite der Ausbildungsstätten nur bedient, um ein allein akademisch verantwortetes Studienprogramm anbieten zu können, fehlt es an dieser Komponente des Dualitätsbegriffs.

Beispielhaft umgesetzt wird dieses Dualitätsprinzip im Modell der DHBW. So beruht die Duale Hochschule auf den staatlich vorgehaltenen Studienakademien einerseits (§ 27a LHG BW) und auf privatwirtschaftlichen oder öffentlichen Ausbildungsstätten andererseits (§ 65c LHG BW), die zur Erreichung eines gemeinsamen (Ausbildungs-)Zieles miteinander verbunden sind.<sup>9</sup> Darüber hinaus stehen den Studien- und Prüfungsordnungen Ausbildungsrichtlinien für die Praxis zur Seite. Die Studierenden sind des Weiteren gleichzeitig Auszubildende im privatrechtlichen Angestelltenverhältnis bei einer Ausbildungsstelle (die deshalb auch durch die Vergabe der Ausbildungsverträge die Studierendenauswahl vornimmt, § 60 Abs. 2 Nr. 7 LHG BW) und eingeschriebene Studierende mit öffentlich-rechtlicher Mitgliedschaft in der Hochschule als Personenkörperschaft. Auch der Forschungsauftrag der Dualen Hochschule ist an den dualtypischen Kooperationscharakter gebunden, weshalb bereits die Aufgabenzuschreibung in § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 LHG BW ausdrücklich von „kooperativer Forschung“ spricht. Daraus folgt, dass an dieser Forschung hauptberufliche Professoren und betriebliche Praktiker gleichermaßen zu beteiligen sind. Nur wenn beide Sichtweisen inhaltlich

und methodisch Eingang finden, können die Forschungsergebnisse sowohl den wissenschaftlichen als auch den praxisbezogenen Anforderungen genügen.<sup>10</sup> Hinzu kommt schließlich die hochschulrechtlich-institutionelle Verbindung von Studienakademie und Ausbildungsstätten, um dieses Dualitätsprinzip konsequent umzusetzen.

### 2. Hochschulrechtlich-institutionelle Verbindung von Studienakademie und Ausbildungsstätten im DHBW-Modell

#### a) Zulassung und Hochschulmitgliedschaft der Ausbildungsstätten

Für die Zulassung der Ausbildungsstätten verlangt § 65c Abs. 1 LHG BW eine hinreichende Eignung für die Vermittlung der festgelegten Ausbildungsinhalte. Diese Eignungsvoraussetzungen werden in Eignungs- und Zulassungsrichtlinien näher präzisiert.<sup>11</sup> Die einzelnen Zulassungsentscheidungen trifft der jeweils zuständige örtliche Hochschulrat gem. § 27c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG BW. Durch die Zulassung erwirbt die Ausbildungsstätte den Status als Mitglied der Hochschule (§§ 9 Abs. 1 Satz 6, 65c Abs. 2 LHG BW). Durch diese Aufnahmeentscheidung werden die Ausbildungsstätten noch wesentlich stärker als durch jedes Kooperationsabkommen in die Hochschule integriert und in die Gewährleistung des gemeinsamen Ausbildungserfolgs eingebunden.

#### b) Zusammenwirken in den Hochschulgremien

Diese mitgliedschaftliche Stellung führt – wie bei allen Hochschulmitgliedern – zu Mitwirkungsrechten und -pflichten in der akademischen Selbstverwaltung, was sich wie ein roter Faden durch die Gremienstruktur der DHBW zieht.

Auf der Zentralebene der DHBW gilt dies für den Vorstand, den Aufsichtsrat, den Senat, die Fachkommissionen und die Kommission für Qualitätssicherung. So müssen sich im Vorstand die (maximal vier) nicht hauptamtlichen Mitglieder hälftig auf Professoren und auf Vertreter von Ausbildungsstätten verteilen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 HS 2 LHG BW).<sup>12</sup> Der als strategisches Steue-

7 Von einem „Prinzip der Verantwortung für die duale Ausbildung“ spricht Sandberger, Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, 2013, § 20a Rn 6 (bzgl der paritätischen Besetzung der Fachkommissionen).

8 Ohne es seinem Begriff des dualen Studiums zugrunde zu legen, empfiehlt auch der Wissenschaftsrat „mit Nachdruck“ die Bildung von gemeinsamen Gremien, vgl. Wissenschaftsrat (Fn 3), S 26.

9 Gerber (Fn 2), Rn 1039, spricht von einer „horizontalen Kooperation“ im Rahmen eines „kondominialen Modells“.

10 Vgl auch Gerber (Fn 2), Rn 1027, der insbesondere betont, dass der Vergleich mit der Auftragsforschung unstatthaft ist, weil hier

der Auftraggeber passiv bleibt und nicht „mitforscht“.

11 Vgl Amtl Bekanntmachungen der DHBW Nr 14/2011 vom 22.9.2011, < [http://www.dhbw.de/fileadmin/user/public/Dokumente/Amtliche\\_Bekanntmachungen/14\\_2011\\_Eignungsvoraussetzung\\_Praxispartner.pdf](http://www.dhbw.de/fileadmin/user/public/Dokumente/Amtliche_Bekanntmachungen/14_2011_Eignungsvoraussetzung_Praxispartner.pdf) > (30.1.2014).

12 Dies ergibt sich aus §§ 16 Abs 1 Satz 3 HS 2, 18 LHG BW, wonach gleichviel nebenamtliche und nebenberufliche Vorstandsmitglieder zu bestellen sind. § 18 LHG BW definiert als „nebenamtlich“ der Hochschule angehörende hauptberufliche Professoren (Abs 1) und als „nebenberuflich“ Angehörige von Ausbildungsstätten (Abs 4).

rungsorgan an allen Hochschulen in Baden-Württemberg installierte Aufsichtsrat ist im Bereich der DHBW mit zusätzlichen – eher akademischen – Aufgaben betraut, wie etwa die Qualitätssicherung oder die Zustimmung zu Studien- und Prüfungsordnungen sowie Ausbildungsrichtlinien (§ 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 15 – 18 LHG BW). Dies erklärt sich aus dem ausbildungsbezogenen Fokus der Hochschule.<sup>13</sup> Dem 17-köpfigen Gremium gehören neben dem (hier ausnahmsweise stimmberechtigten)<sup>14</sup> Ministeriumsvertreter die Vorsitzenden der acht örtlichen Hochschulräte (die zwingend Vertreter der Ausbildungsstätten sein müssen, § 27c Abs. 5 Satz 2 LHG BW) sowie acht weitere Mitglieder an, die nach den normalen Regeln für die Besetzung von Aufsichtsräten (also mit externer „Binnenmehrheit“) bestimmt werden. Daraus ergibt sich zwingend ein nicht-akademisches Übergewicht: Zur Zeit gehören dem Aufsichtsrat lediglich ein hauptberuflicher Professor der DHBW und eine Studierende an, während alle anderen Mitglieder entweder Vertreter von Ausbildungsstätten oder Hochschulexterne sind.<sup>15</sup> Demgegenüber ist der Senat durch die hauptberuflichen Hochschullehrer dominiert: Er besteht aus den Amtsmitgliedern (Vorstand, Gleichstellungsbeauftragte), den nach Gruppen zu bestimmenden Wahlmitgliedern und den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der drei Fachkommissionen (von denen jeweils einer ein Hochschullehrer und der andere ein Vertreter einer Ausbildungsstätte sein muss, § 20a Abs. 4 Satz 4 LHG BW). Derzeit gehören dem 30-köpfigen Senat somit neben den drei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern 17 hauptberufliche Hochschullehrer, vier Vertreter von Ausbildungsstätten und je drei Studierende und sonstige Mitarbeiter an.<sup>16</sup> Diese beiden Gremien – der eher extern bzw. betrieblich dominierte Aufsichtsrat einerseits und der akademisch dominierte Senat andererseits – müssen im Sinne der Dualität bei wichtigen Entscheidungen zusammenwirken, namentlich bei der Beschlussfassung über Studien- und Prüfungsordnungen sowie Ausbildungsrichtlinien. Während hier aber noch unterschiedlich dominierte Gremien bestehen, erfolgt die Zusammenarbeit von akademi-

sch und betrieblicher Seite in den Fachkommissionen unmittelbar, wo die inhaltliche Sacharbeit für die Gestaltung des dualen Studiums geleistet wird und Empfehlungen an die zentralen Entscheidungsorgane gegeben werden (§ 20a Abs. 2 LHG BW). Diese für jeden Studienbereich (Wirtschaft, Technik und Sozialwesen) standortübergreifend gebildeten Gremien sind paritätisch mit Professoren und Vertretern der Ausbildungsstätten sowie mindestens einem Studierenden besetzt (§ 20a Abs. 4 Satz 2 HS 1 LHG BW). Ähnlich sieht es in der Kommission für Qualitätssicherung aus, in der mit den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachkommissionen (neben Studierenden) ebenfalls eine insoweit paritätische Besetzung sichergestellt ist (§ 20a Abs. 4 Satz 2 HS 2 LHG BW).

Diese Dualisierung der Gremienstruktur setzt sich auf der dezentralen Ebene der einzelnen Studienakademie-Standorte fort. So sind die örtlichen Hochschulräte gleichermaßen mit Vertretern der Studienakademie (einschließlich der Amtsmitglieder!) und der Ausbildungsstätten besetzt (§ 27c Abs. 2 Nr. 9 LHG BW); hinzu kommen noch die Studierendenvertreter. Der Akademische Senat besteht dagegen nur aus Amts- und Wahlmitgliedern aus der jeweiligen Studienakademie, weil er nach seinem Aufgabenprofil auf das Innenleben der Studienakademie ausgerichtet ist (§ 27d Abs. 1, 2 LHG BW).<sup>17</sup> Durch überlappende Zustimmungserfordernisse beider Gremien – etwa bei wichtigen Fragen für den Studien- und Lehrbetrieb – ist auch hier ein weitgehend auf Konsens der dualen Ausbildungsträger gerichteter Mechanismus implementiert.<sup>18</sup>

Die einzige durch höherrangiges Recht vorgegebene Grenze für die Dualität in den Gremien ist der im Hochschulurteil des Bundesverfassungsgerichts aus Art. 5 Abs. 3 GG abgeleitete Hochschullehrervorbehalt. Danach müssen die hauptberuflichen Professoren in Fragen der Lehre einen „maßgebenden Einfluss“ – also die Hälfte der Stimmen – und in Fragen der Forschung einen „ausschlaggebenden Einfluss“ – also die Mehrheit der Stimmen – haben.<sup>19</sup> Diese Vorgaben werden durch § 10 Abs. 3 LHG BW umgesetzt, der im Bereich der

13 Vgl Gerber (Fn 2), Rn 1045.

14 Bei allen anderen Hochschulen kann das Ministerium nur einen Vertreter mit beratender Funktion in die Aufsichtsräte entsenden, § 20 Abs 5 Satz 6 LHG BW; zum Hintergrund des insofern abweichenden § 20 Abs 6a LHG BW vgl Gerber (Fn 2), Rn 1035, 1038.

15 Vgl <<http://www.dhbw.de/die-dhbw/wir-ueber-uns/hochschulleitung/paging-leitung/aufsichtsrat.html>> (30.1.2014).

16 Hauptberufliche Hochschullehrer sind zwölf Wahlmitglieder, ein nebenamtliches Vorstandsmitglied, die Gleichstellungsbeauftragte und die drei Vorsitzenden der Fachkommissionen; Vertreter der Ausbildungsstätten sind ein nebenberufliches Vorstandsmitglied

und drei stv Vorsitzenden der Fachkommissionen; im Einzelnen vgl <<http://www.dhbw.de/die-dhbw/wir-ueber-uns/hochschulleitung/paging-leitung/senat.html>> (30.1.2014).

17 Vgl Gerber (Fn 2), Rn 1065.

18 Vgl Gerber (Fn 2), Rn 1041, 1067 f, der hier von einem „kondominialen Zusammenwirken des Hochschulrats und des Akademischen Senats“ spricht.

19 BVerfGE 35, S 79 (131, 132 f); siehe hierzu auch Herberger, in: Haug (Hrsg), Das Hochschulrecht in Baden-Württemberg, 2. Aufl 2009, Rn 128 f, 135 f.

DHBW für den (zentralen) Senat sowie – auf örtlicher Ebene – für den Hochschulrat und den Akademischen Senat gilt. Die Sicherstellung der dafür erforderlichen Stimmverhältnisse erfolgt im Einzelnen durch die Grundordnung (was häufig durch erhöhte Stimmgewichte von Hochschullehrern erfolgt).<sup>20</sup>

### c) Qualitätssicherung der betrieblichen Ausbildung

Mit diesem konsequent durchgehaltenen Ansatz der institutionellen Dualität (als Ausfluss des oben beschriebenen Dualitätsprinzips) ist naturgemäß und gewollt ein erheblicher Einfluss nicht-akademischer Ausbildungsstätten des privaten und öffentlichen Sektors auf Inhalte und Gestaltung von Studiengängen verbunden. Diese Mitgestaltungsmacht überwiegend privatwirtschaftlicher Ausbildungsstätten bei genuin hochschulischen „Produkten“ macht es notwendig, in besonderer Weise sicherzustellen, dass akademische Standards – für die die Hochschule institutionell bürgt – gewahrt und qualitativ wissenschaftsbezogene Ausbildungsangebote gemacht werden. Auch der Wissenschaftsrat warnt davor, „dass nicht allein kurzfristige Unternehmensbedarfe bei der Curriculumsgestaltung im Vordergrund stehen“ dürfen.<sup>21</sup> So findet nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LHG BW in den nicht-akademischen Ausbildungsstätten auch keine „Praxisausbildung“, sondern eine „praxisorientierte Ausbildung“ statt. Daraus folgt, dass auch diese Ausbildung – als integraler Bestandteil eines Hochschulstudiums – strukturiert, systematisch angeleitet, inhaltlich und in ihrer Komplexität auf die Studieninhalte bezogen und zu den Lernzielen rückgekoppelt sein muss.<sup>22</sup> Einfach gesagt: Der Studierende darf nicht einfach „praktisch arbeiten“, sondern muss dabei einen lernzielbezogenen Wissens- und Studienfortschritt erzielen. Hieraus folgt die Notwendigkeit besonderer Qualitätssicherungsmechanismen für die betriebliche Ausbildung.

Für die Ausbildungsstätten in der DHBW gibt es deshalb gesetzliche und hochschuleigene Vorgaben, um dies zu gewährleisten. Dazu zählt das Gebot der kontinuierlichen Ausbildungstätigkeit. So ergibt sich aus dem Umkehrschluss zu § 65c Abs. 2 Satz 4 LHG BW, dass eine Ausbildungsstätte (um Hochschulmitglied bleiben zu

können) sich ununterbrochen engagieren – also immer mindestens einen Studierenden unter Vertrag haben – muss. Hinzu kommt eine personalisierte Komponente, indem eine konkrete Verantwortungsübernahme durch qualifiziertes Personal vorgeschrieben ist. Denn § 65c Abs. 3 LHG BW verlangt, dass jede Ausbildungsstätte einen Ausbildungsverantwortlichen bestellt. Diese Person muss einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss vorweisen können. Des Weiteren ergibt sich aus §§ 60 Abs. 2 Nr. 7, 65c Abs. 2 LHG BW, dass die DHBW Grundsätze für die Ausgestaltung der Ausbildungsverträge sowie Zulassungs- und Ausbildungsrichtlinien aufzustellen hat. So ergeben sich aus diesen von der DHBW beschlossenen Richtlinien<sup>23</sup> Anforderungen an die personelle und sachliche Ausstattung der Ausbildungsstätten (§ 2 Abs. 1, 2 RL), eine Betreuungs- und Unterstützungspflicht zugunsten der Studierenden (§§ 2 Abs. 3, 4 Abs. 2 5 RL), eine Pflicht zur Vorlage einer Übersicht der Praxisphasen mit zeitlichen und studieninhaltlichen Angaben (§ 4 Abs. 1 RL), eine Mitwirkungspflicht an Evaluationen (§ 6 RL) – für die es eine eigene Evaluationsatzung gibt<sup>24</sup> – und ein Kontrollmechanismus in Form regelmäßiger Besuche des Studiengangsleiters (§ 8 Abs. 4 RL). Schließlich betont das LHG BW mit der Einrichtung der „Kommission für Qualitätssicherung“ (§ 20 a Abs. 1) die Notwendigkeit und Bedeutung der Qualitätssicherung auch institutionell.

### 3. Ähnliche Modelle in anderen Bundesländern

Mit Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen hat eine ganze Reihe weiterer Länder das Berufsakademie-Modell in gesonderten Berufsakademie-Gesetzen übernommen, ohne dies aber – wie bei der DHBW – mit dem Hochschulstatus zu verbinden. Allerdings wird die Zuordnung zum tertiären Bildungsbereich ausdrücklich betont<sup>25</sup> und der Bachelor-Abschluss (als staatliche Abschlussbezeichnung) – teilweise unter Bindung an eine Vorab-Akkreditierung – ermöglicht.<sup>26</sup> Gleichwohl lassen sich diese Länder in zwei Gruppen unterteilen: Während Hessen, Niedersachsen, das Saarland und

20 Gerber (Fn 2), Rn 1069 und Fn 364; zur Vorgängervorschrift im UniG BW und den Spielräumen der Grundordnungsgebung vgl Sandberger (Fn 7), § 10 Rn 6.

21 Wissenschaftsrat (Fn 3), S 26.

22 Vgl Gerber (Fn 2), Rn 1022.

23 Amtl Bekanntmachungen der DHBW 14/2011, „Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Praxispartnern (Ausbildungsstätten) der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für ein Bachelor-Studium“ vom 22.9.2011, vgl < [http://www.dhbw.de/fileadmin/user/public/Dokumente/Amtliche\\_Bekanntmachungen/14\\_2011\\_Eignungsvoraussetzungen\\_Praxispartner.pdf](http://www.dhbw.de/fileadmin/user/public/Dokumente/Amtliche_Bekanntmachungen/14_2011_Eignungsvoraussetzungen_Praxispartner.pdf) > (1.2.2014).

zung\_Praxispartner.pdf> (1.2.2014).

24 Amtl Bekanntmachungen der DHBW 6/2010, „Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Evaluation der Qualität des dualen Studiums (Evaluationssatzung DHBW) vom 9.3.2010, vgl < [http://www.dhbw-stuttgart.de/fileadmin/dateien/DHBW/Evaluationssatzung\\_DHBW.pdf](http://www.dhbw-stuttgart.de/fileadmin/dateien/DHBW/Evaluationssatzung_DHBW.pdf) > (1.2.2014).

25 §§ 1 HmbBAG, 1 Abs 1 Satz 1 HessBAG, 1 Abs 2 NdsBAkadG, 1 Abs 2 SaarlBAkadG, 1 Abs 1 Satz 1 SächsBAG, 1 Abs 3 BAG SH, 1 Abs 2 ThürBAG.

26 §§ 6 HmbBAG, 6 HessBAG, 6a NdsBAkadG, 4a SaarlBAkadG, 10a SächsBAG, 6 BAG SH, 11 Abs 2 Thür-BAG.



Schleswig-Holstein Berufsakademien nur als nichtstaatliche Einrichtungen mit staatlicher Anerkennung vorsehen, folgen Sachsen und Thüringen dem früheren baden-württembergischen Modell staatlicher Einrichtungen. Allein in Hamburg sind beide Modelle gesetzlich angelegt (§§ 11 f. HmbBAG).

Die Ausprägung des Dualitätsprinzips fällt dabei in den einzelnen Ländern unterschiedlich stark aus. So ist die institutionelle Dualität nur in Sachsen und Thüringen durch entsprechende Gremienvorschriften mit paritätischer Besetzung gesetzlich ausgestaltet.<sup>27</sup> In den übrigen Ländern ist dies in den Anerkennungs Voraussetzungen für die nicht-staatlichen Einrichtungen bzw. in Hamburg durch eine Verordnungsermächtigung allenfalls angedeutet.<sup>28</sup> Die geringste Würdigung erfährt dieser Dualitätsaspekt in Schleswig-Holstein, wo die akademische und betriebliche Seite ausdrücklich auf die (bloße) Kooperationsmöglichkeit verwiesen sind (§§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 Abs. 1 Satz 2 BAG SH). Eine forschungsbezogene Dualität ist in keinem Berufsakademie-Modell dieser Länder gesetzlich vorgesehen, was angesichts des fehlenden Hochschulcharakters konsequent ist.

### III. Ansätze der Strukturübertragung auf nicht-duale Hochschulen im geltenden Recht

#### 1. Länder mit legaldefinitorischen Ansätzen

Ausweislich der Zusammenstellung im Positionspapier des Wissenschaftsrates verfügen alle Bundesländer inzwischen über duale Studienangebote im integrierten Sinn.<sup>29</sup> Soweit jedoch ersichtlich hinkt die hochschulrechtliche Abbildung dem in den meisten Ländern noch stark hinterher. So lässt sich in den meisten Ländern keine allgemeine hochschulrechtliche Grundlage für duale Studienangebote (neben den genannten Sondervorschriften für Berufsakademien oder die DHBW) finden. Zumindest eine normative Nennung gibt es in den Hochschulgesetzen von Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz, was jedoch auch noch in einem gewissen Missverhältnis zur Bedeutung dieser Studienform steht. Während beispielsweise die Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern einen Dachverband „hochschule dual“ zur Vermarktung ihrer zahlreichen dualen Studienangebote geschaffen haben und damit offensiv

auf dem dualen Ausbildungsmarkt im tertiären Bereich agieren, beschränkt sich das Bayerische Hochschulgesetz auf eine bloße Erwähnung des dualen Studiums in Art. 56 Abs. 5: „Duale Studiengänge vertiefen die Praxisanteile eines Studiengangs oder integrieren eine berufliche Ausbildung in Form eines Verbundstudiums.“ Ähnlich sieht die in Hessen geschaffene Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 2 HHG aus, die lapidar feststellt: „Studiengänge können eine zwischen den Lernorten Hochschule und Praxis wechselnde Ausbildung vorsehen (duales Studium).“ Die rheinland-pfälzische Regelung des § 19 Abs. 5 Satz 1 HochSchG RP ist mit den vorgenannten Regelungen vergleichbar, beschränkt den Anwendungsbereich jedoch ausdrücklich auf eine Hochschulart: „Die Fachhochschulen richten Studiengänge ein, in die eine berufliche Ausbildung oder ein an deren Stelle tretendes berufliches Praktikum integriert wird und die durch einen Wechsel von Studien- und Praxisphasen gekennzeichnet sind (duale Studiengänge).“ Allen diesen Regelungen ist gemein, dass sie sich auf eine legaldefinitorische Erwähnung des dualen Studiums beschränken und damit höhere Praxisanteile im Hochschulstudium ermöglichen, ohne damit die Dualität als Grundprinzip gesetzlich zu verankern oder auch nur eine Grundlage für institutionelle Dualität zu schaffen.

Die vom Stifterverband im Rahmen des kompetitiven „Qualitätsnetzwerks Duales Studium“<sup>30</sup> ausgezeichnete Technische Hochschule Mittelhessen behilft sich mit der Konstruktion eines Wissenschaftlichen Zentrums im Rahmen der von § 47 HHG gewährten Organisationsfreiheit, das als Träger dualer Studiengänge agiert. Die Satzung für dieses „Zentrum Duales Hochschulstudium (ZDH)“<sup>31</sup> sieht als Zentrumsmitglieder nur hauptberufliche Hochschullehrer (§ 3 ZDH-Satzung) vor. Die Organe Zentrumsrat und Direktorium sind in ihrer Struktur Fachbereichsräten und –vorständen nachgebildet und sehen keine Mitwirkung oder Einbeziehung von dualen Praxispartnern vor (§§ 5, 6 ZDH-Satzung). Eine derartige Übertragung von Entscheidungsmacht in hochschulischen Angelegenheiten auf Externe wäre bei Fehlen einer hochschulgesetzlichen Grundlage zur institutionellen Dualität auch nicht zulässig.

27 So gibt es in Sachsen und Thüringen standortübergreifende Kollegien, in denen die staatlichen, externen, akademischen und studentischen Vertreter zusammenwirken (§§ 14 SächsBAG, 21 ThürBAG), sowie von akademischer und betrieblicher Seite paritätisch besetzte Studienkommissionen und Koordinierungs-kommissionen (§§ 15 f SächsBAG, 23 f ThürBAG).

28 §§ 11 Abs 2 HmbBAG, 2 Abs 1, 5 HessBAG, 2 Abs 2 NdsBAkadG,

2 Abs 2 SaarlBAkadG.

29 *Wissenschaftsrat* (Fn 3), S 45 f, Tabellen 1 und 2.

30 Aus über 60 Bewerbungen hatte eine Jury zehn Hochschulen mit dualen Studienkonzepten ausgewählt, vgl <[http://www.stifterverband.info/bildungsinitiative/beruflich-akademische\\_bildung/duales\\_studium/index.html](http://www.stifterverband.info/bildungsinitiative/beruflich-akademische_bildung/duales_studium/index.html)> (1.2.2014).

31 <[http://www.thm.de/amb/pruefungsordnungen/doc\\_download/193-amb-432012-22102012-satzung-zdh](http://www.thm.de/amb/pruefungsordnungen/doc_download/193-amb-432012-22102012-satzung-zdh)> (1.2.2014).

## 2. Fachbereich Duales Studium der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Anders sieht es beim „Fachbereich Duales Studium“ der Hochschule für Wirtschaft und Recht aus, der ebenfalls vom Stifterverband mit der Aufnahme in das „Qualitätsnetzwerk Duales Studium“ prämiert wurde. Anders als in den vorgenannten Ländern existiert in Berlin eine gesetzliche Rechtsgrundlage für eine institutionelle Dualität. Im Mittelpunkt steht dabei die „Duale Kommission“, die (ähnlich dem Aufsichtsrat der DHBW) neben akademischen Vertretern auch externe Praxispartner und Wirtschafts- und Gewerkschaftsvertreter umfasst (§ 2 BakEG) und für alle grundsätzlichen Fragen des Fachbereichs – anstelle des in der Hintergrund tretenden Fachbereichsrats – zuständig ist, insbesondere für die strategische Entwicklung des Fachbereichs, die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften und die Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Fachbereich und Ausbildungsstätten (§ 3 Abs. 1 BakEG). Ebenfalls in Entsprechung zur DHBW sind der Dualen Kommission beratende Fachkommissionen für die einzelnen Ausbildungsbereiche zur Seite gestellt, denen (neben einem Studierenden) paritätisch jeweils sechs hauptamtliche Lehrkräfte und Vertreter der Ausbildungsstätten angehören (§ 3 Abs. 2 BakEG).

Aber auch bei dieser Berliner Regelung handelt es sich nicht um ein grundlegendes Bekenntnis zum Dualitätsprinzip, sondern (nur) um die normative Umsetzung der Eingliederung der Berliner Berufsakademie – die dort ebenfalls nach baden-württembergischen Vorbild 1993 geschaffen wurde<sup>32</sup> – in die Hochschule für Wirtschaft und Recht. Folglich hat dieses Berufsakademie-Eingliederungsgesetz (BakEG) auch keine allgemeine hochschulrechtliche Geltung für alle Berliner Hochschulen, sondern nur für den die ehemalige Berufsakademie darstellenden Fachbereich Duales Studium. Dennoch handelt es sich dabei um die einzige normative Verankerung wesentlicher Teile des Dualitätsprinzips im Bereich nicht-dualer Hochschulen.

## IV. Vorschlag für eine hochschulgesetzliche Regelung („Dualitätsklausel“)

Die vorgestellten Regelungen und Beispiele haben gezeigt, dass trotz des Siegeszuges des dualen Studiums im tertiären Bildungsbereich kein einziges Bundesland

über eine gesetzliche Rechtsgrundlage verfügt, die eine Umsetzung des Dualitätsprinzips in nicht-dualen Hochschulen generell ermöglichen würde. Soweit das Landeshochschulrecht auf das duale Studium überhaupt eingeht, gibt es entweder – wie unter II. dargestellt – eine eigene Hochschulart oder hochschuläquivalente Einrichtung, in der ausschließlich dual studiert werden kann, oder es gibt legaldefinitive Ansätze ohne weiterführende institutionelle Regelungen. Dies wird der praktischen Bedeutung des dualen Studiums sowie des Kooperationsbedarfs von Hochschulen und Wirtschaft nicht gerecht. Denn dieses Defizit kann auch nicht mit Kooperationsabkommen zwischen Hochschulen und externen Ausbildungsstätten behoben werden: Die Hochschulen können nicht über ihre Entscheidungszuständigkeiten in Hochschulangelegenheiten durch Verträge disponieren, da öffentlich-rechtliche Aufgabenzuweisungen nicht nur ein Recht, sondern zugleich eine Pflicht begründen.<sup>33</sup> Um also die Verantwortung für die Curricula, Prüfungsordnungen u.ä. gemeinsam im Sinn des Dualitätsprinzips wahrnehmen zu können, benötigen dual arbeitende Hochschuleinrichtungen eine gesetzliche Grundlage.

Diese erforderliche Rechtsgrundlage könnte durch eine „Dualitätsklausel“ im allgemeinen Hochschulgesetz des jeweiligen Landes geschaffen werden. Ähnlich einer Experimentierklausel wird dadurch ohne zu detaillierte Vorgaben ein rechtlicher Rahmen geschaffen, in dem außerhalb des „Regelbetriebs“ besondere Arbeitsformen rechtssicher praktiziert werden können. Im Mittelpunkt steht dabei die Beleihung der privaten und öffentlichen Ausbildungsstätten mit den Mitwirkungsrechten in hoheitlich-hochschulbezogenen Entscheidungsprozessen einerseits und die grundsätzliche Regelung des Dualitätsprinzips insbesondere durch Paritätsvorgaben im institutionellen Bereich andererseits. Auf dieser Basis wäre folgende Formulierung für eine solche „Dualitätsklausel“ denkbar:

- „(1) Eine Hochschule kann duale Studiengänge anbieten, in denen das Studium an der Hochschule sowie am Studium beteiligten Ausbildungsstätten absolviert wird.
- (2) Als Träger dieser Studiengänge errichtet die Hochschule ein Duales Zentrum, dem die Ausbildungsstätten als Mitglieder angehören. Organe des Dualen Zentrums sind die Duale Kommission und der Zentrumsvorstand.

32 Hintergrund der Berliner Gründung war der Wechsel von Manfred Erhardt – der in Baden-Württemberg zunächst ab 1974 als Gründungs-Referatsleiter und später als Amtschef im Wissenschaftsministerium den Aufbau der Berufsakademie maßgeblich betrieb und deshalb als „spiritus rector“ dieser Hochschulart gelten kann – nach Berlin, wo er von 1991 bis 1996 als Wissen-

schaftssenator amtierte; zur Historie der Berliner Berufsakademie siehe auch <<http://www.hwr-berlin.de/nc/fachbereich-duales-studium/neuigkeiten/einzelansicht/article/duales-studium-erfolgsmodell-mit-zukunft-1//backto/6432/>> (1.2.2014).

33 Ladner, Örtliche und sachliche Zuständigkeit der Behörde, LKV 1991, S 200.

Weitere Gremien können mit beratenden Funktionen eingerichtet werden.

(3) Die Duale Kommission besteht mindestens aus den Mitgliedern des Zentrumsvorstands, Vertretern der Studierenden und gleich vielen Vertretern des hauptberuflichen Lehrpersonals und der Ausbildungsstätten. Sie beschließt in allen Angelegenheiten des Dualen Zentrums von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über

1. die Planung und Entwicklung des Dualen Zentrums,
2. die Vorschläge zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von dualen Studiengängen,
3. die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften,
4. die Grundsätze für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen Studierenden und den Ausbildungsstätten,
5. die Grundsätze für die Eignung und Zulassung der Ausbildungsstätten sowie die Durchführung und Überwachung dieser Grundsätze,
6. die Abstimmung der Studienkapazitäten zwischen der Hochschule und den Ausbildungsstätten und
7. die Grundsätze für die Zusammenarbeit des Dualen Zentrums mit den Ausbildungsstätten sowie über die Koordinierung der Ausbildung.

Bei Entscheidungen, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, müssen die Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen.

(4) Der Zentrumsvorstand besteht aus hauptberuflichen Hochschullehrern und Vertretern der Ausbildungsstätten. Seine Aufgaben entsprechen denen des Fakultätsvorstands. Für die Wahl gelten die für Fakultätsvorstände geltenden Regeln, wobei die Duale Kommission die Rechte des Fakultätsrats wahrnimmt.

(5) Zu einem Studium im Dualen Zentrum kann zugelassen werden, wer über die dafür erforderliche Qualifikation sowie einen Ausbildungsvertrag mit einer zugelassenen Ausbildungsstätte verfügt, der den Grundsätzen gemäß Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 entspricht.

(6) Hochschullehrer und Ausbildungsstätten können bei Forschungsvorhaben, die den Möglichkeiten und Bedürfnissen der Praxispartner besonders entsprechen, zusammenwirken (kooperative Forschung).

(7) Das Nähere regelt die Hochschule in der Errichtungssatzung.“

## V. Zusammenfassung

Das duale Ausbildungsprinzip erfreut sich auch im tertiären Bildungsbereich ständig steigender Beliebtheit und Nachfrage. Eine Reihe von Ländern hat daher gesonderte Bildungseinrichtungen (Duale Hochschule oder Berufsakademien) geschaffen und mit hochschulrechtlichen Sonderbestimmungen ausgestaltet. Aber auch nicht-duale Hochschulen bieten bundesweit zahlreiche duale Studienangebote an, ohne dass dies hochschulrechtlich hinreichend unterlegt wäre. Viele Länder haben dazu gar keine Regelungen getroffen, andere haben das duale Studium lediglich legaldefinitiv in ihren Hochschulgesetzen erwähnt. In keinem dieser Fälle ist das umfassende Dualitätsprinzip gesetzlich verankert, insbesondere auch nicht die Möglichkeit institutio-nell-organisatorischer Dualität. Dadurch ist die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung dualer Studienangebote auf das Instrument von Kooperationsabkommen angewiesen. Da auf diesem Weg die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen nicht modifiziert werden können, besteht jedoch keine Möglichkeit zu dualen Entscheidungsstrukturen und zu einer partnerschaftlichen Verantwortungsträgerschaft für ein gemeinsames Studienangebot. Um dies aber zu ermöglichen, wird hier eine Dualitätsklausel (IV.) vorgeschlagen, die in das allgemeine Landeshochschulrecht aufgenommen werden könnte und nicht-dualen Hochschulen nicht nur duale Studienangebote erlauben würde, sondern auch eine duale Verantwortungsteilung zwischen akademischer Seite und den Ausbildungsstätten. Während sich die akademische Seite bei bloßen Kooperationsabkommen der Ausbildungsstätten nur bedient, können bei Geltung einer solchen Dualitätsklausel beide Ausbildungspartner auf Augenhöhe und gemeinsam agieren.

Der Autor ist als Ministerialrat im Hochschuldienst und Honorarprofessor tätig. Er leitet die Abteilung für Rechtswissenschaft im Institut für Volkswirtschaftslehre und Recht der Universität Stuttgart. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im Partizipations-, Hochschul- und Verfassungsrecht.

